KANTON AARGAU

Versicherungsgericht

3. Kammer

VBE.2025.510 / sw / nl
Art. 154

Urteil vom 21. September 2026

Besetzung	Oberrichterin Gössi, Präsidentin Oberrichterin Möckli Oberrichter Zürcher Gerichtsschreiber Weishaupt
Beschwerde-führerin	***A.*_____** gesetzlich vertreten durch B._____, vertreten durch Dominique Flach, Advokatin, Steinengraben 55, 4051 Basel
Beschwerde-gegnerin	***SVA Aargau,*** IV-Stelle, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau
Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend IVG allgemein; Hilflosenentschädigung (Verfügung vom 9. Oktober 2025)

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.
1.1.
Die im Juli 2015 geborene Beschwerdeführerin, bei der eine ADHS und eine Störung des Sozialverhaltens diagnostiziert wurden, wurde am 31. Mai 2023 von ihrer Mutter bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug einer Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) angemeldet. In der Folge tätigte die Beschwerdegegnerin Abklärungen und führte am 8. November 2023 eine Abklärung über die Hilflosigkeit und den Betreuungsaufwand der Beschwerdeführerin durch (Abklärungsbericht für eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige [inkl. Intensivpflegezuschlag] vom 8. November 2023). Mit Verfügung vom 1. Dezember 2023 sprach die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 1. August 2022 bis 1. Juli 2025 eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige wegen leichter Hilflosigkeit zu und verneinte einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag.

1.2.
Am 15. April 2025 meldete die Mutter die Beschwerdeführerin erneut bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug einer Hilflosenentschädigung der IV an, worauf diese ein Revisionsverfahren einleitete. Nach Einholung aktueller Berichte, erneuter Abklärung an Ort und Stelle am 15. Juli 2025 (Abklärungsbericht für eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige [inkl. Intensivpflegezuschlag] vom 21. Juli 2025), durchgeführtem Vorbescheidverfahren und Rücksprache mit dem Abklärungsdienst sprach die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 9. Oktober 2025 eine unveränderte Hilflosenentschädigung für Minderjährige aufgrund leichter Hilflosigkeit zu und verneinte weiterhin einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag.

2.
2.1.
Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin am 13. November 2025 Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

> " 1. Es sei die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 9. Oktober 2025 aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades zuzusprechen.
>
> 2. Unter o/e-Kostenfolge."

2.2.
Mit Vernehmlassung vom 11. Dezember 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.
Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 9. Oktober 2025 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 55) zu Recht auf einen unveränderten Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hilflosenentschädigung gestützt auf eine leichte Hilflosigkeit erkannt hat.

2.
2.1.
2.1.1.
In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist das gesamte Rentenrevisionsrecht sinngemäss auf die Hilflosenentschädigung im Sinne von Art. 42 IVG anwendbar (BGE 137 V 424 E. 2.2 S. 427; MEYER/REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, IVG, 4. Aufl. 2022, N. 144 zu Art. 30 IVG; Rz. 9001 des Kreisschreibens über die Hilflosigkeit in der ab 1. Januar 2022 gültigen Fassung [KSH]; Stand vom 1. Januar 2025). Die Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung einer Hilflosenentschädigung gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ATSG setzt demnach einen Revisionsgrund voraus. Darunter ist jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, u.a. Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder Verwendung neuer Hilfsmittel, zu verstehen, die geeignet ist, den Grad der Hilflosigkeit und damit den Umfang des Anspruchs zu beeinflussen (BGE 137 V 424 E. 3.1 S. 428 mit Hinweisen). Unerheblich unter revisionsrechtlichem Gesichtspunkt ist dagegen nach ständiger Rechtsprechung die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes (BGE 112 V 371 E. 2b S. 372; vgl. auch BGE 135 V 201 E. 5.2 S. 205; MEYER/REICHMUTH, a.a.O., N. 49 zu Art. 30 IVG mit Hinweisen). Ist eine anspruchserhebliche Änderung des Sachverhalts nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, bleibt es nach dem Grundsatz der materiellen Beweislast beim bisherigen Rechtszustand (SVR 2013 IV Nr. 44 S. 135, 8C_441/2012 E. 3.1.3).

2.1.2.
Zeitlichen Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Anspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung und Beweiswürdigung beruht (BGE 133 V 108 E. 5 S. 110 ff.; 130 V 71 E. 3 S. 73 ff.).

2.1.3.
Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Anspruch auf Hilflosenentschädigung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 10 und E. 6.1 S. 13; Urteil des Bundesgerichts 8C_72/2017 vom 23. Mai 2017 E. 1).

2.2.
Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 9. Oktober 2025 (VB 55) – neben des bereits mit Verfügung vom 1. Dezember 2023 anerkannten Bedarfs an nicht altersgemässer Dritthilfe in den Bereichen "An-/Auskleiden" und "Körperpflege" (VB 25) – ab Juli 2024 zusätzlich im Bereich "Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte" einen Bedarf an Dritthilfe festgestellt. Die – nach Lage der Akten zu Recht – ermittelte Verschlechterung in diesem Bereich stellt eine wesentliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse dar. Infolgedessen liegt ein Revisionsgrund vor und der Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist, ohne Bindung an frühere Beurteilungen, umfassend neu zu prüfen (vgl. E. 2.1. hiervor).

3.
3.1.
3.1.1.
Gemäss Art. 42 Abs. 1 Satz 1 IVG haben versicherte Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz (Art. 13 ATSG), die hilflos sind (Art. 9 ATSG), Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG).

3.1.2.
Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 37 IVV). Die Hilflosigkeit gilt gemäss Art. 37 Abs. 3 IVV als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a), einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b), einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf (lit. c; sog. "Sonderfall"), wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässigen und erheblichen Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann (lit. d) oder dauernd auf lebenspraktische Begleitung (Art. 38 IVV) angewiesen ist (lit. e).

Gemäss Art. 37 Abs. 2 IVV liegt mittelschwere Hilflosigkeit vor, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten – nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in mindestens vier – alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a; BGE 121 V 88 E. 3b S. 90 mit Hinweis) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b) oder dauernd auf lebenspraktische Begleitung

(Art. 38 IVV) angewiesen ist (lit. c). Die Anforderungen an eine schwere Hilflosigkeit sind entsprechend höher (Art. 37 Abs. 1 IVV).

Bei Minderjährigen ist gemäss Art. 37 Abs. 4 IVV nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters zu berücksichtigen. Diese Sonderregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei Kleinkindern eine gewisse Hilfs- und Überwachungsbedürftigkeit auch bei voller Gesundheit besteht (vgl. BGE 137 V 424 E. 3.3.3.2 S. 432).

3.1.3.
Zur Beurteilung der Hilflosigkeit sind praxisgemäss (vgl. BGE 121 V 88 E. 3a S. 90 mit Hinweis) die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend:

- Ankleiden, Ausziehen
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen
- Essen
- Körperpflege
- Verrichtung der Notdurft
- Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme

Für das Vorliegen der Hilflosigkeit in einer Lebensverrichtung, welche mehrere Teilfunktionen umfasst, genügt dabei, dass die versicherte Person bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf direkte oder indirekte Hilfe angewiesen ist (BGE 121 V 88 E. 3c S. 91).

3.1.4.
Die zur Vornahme einer Lebensverrichtung erforderliche Hilfe kann sowohl in direkter als auch in indirekter Dritthilfe bestehen. Direkte Hilfe von Drittpersonen liegt vor, wenn die versicherte Person die alltäglichen Lebensverrichtungen nicht oder nur teilweise selbst ausführen kann. Hauptbeispiel indirekter Dritthilfe ist die Aufforderung einer Drittperson an die versicherte Person, eine Lebensverrichtung vorzunehmen, die sie wegen ihres psychischen Zustands ohne besondere Aufforderung nicht vornehmen würde (BGE 133 V 450 E. 7.2 S. 462 f. mit Hinweisen). Indirekte Hilfe muss regelmässig erfolgen und eine gewisse Intensität umfassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_385/2024 vom 19. März 2025 E. 3.2). Die Hilfe ist erst dann regelmässig, wenn sie die versicherte Person täglich oder eventuell (nicht voraussehbar) täglich benötigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_332/2024 vom 13. Juni 2024 E. 4.4.3; KSH Rz 2010 ff.). Eine einfache Anordnung oder ein Hinweis reichen für die Annahme einer Erheblichkeit nicht aus (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_556/2025 vom 2. April 2026 E. 4.1.2; KSH Rz. 2013 f.).

3.2.
Verwaltungsweisungen richten sich grundsätzlich nur an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Indes berücksichtigt das Gericht die Kreisschreiben insbesondere dann und weicht nicht ohne triftigen Grund davon ab, wenn sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen und eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben enthalten. Dadurch trägt es dem Bestreben der Verwaltung Rechnung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten (vgl. BGE 144 V 195 E. 4.2 S. 198, 141 V 365 E. 2.4 S. 368 und 140 V 543 E. 3.2.2.1 S. 547).

4.
Der angefochtenen Verfügung vom 9. Oktober 2025 (VB 55) liegt im Wesentlichen der Abklärungsbericht vom 21. Juli 2025 (VB 43) sowie die ergänzende Stellungnahme der Abklärungsperson vom 1. Oktober 2025 (VB 54) zugrunde. Darin kam die Abklärungsperson zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin in den Bereichen "An-/Auskleiden" und "Körperpflege" weiterhin sowie neu seit Juli 2024 im Bereich "Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte" auf regelmässige und nicht altersgemässe Dritthilfe angewiesen sei.

5.
5.1.
Auf einen voll beweiskräftigen Abklärungsbericht ist zu erkennen, wenn als Berichterstatterin eine qualifizierte Person wirkt, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten hat. Bei Unklarheiten über physische oder psychische Störungen und/oder deren Auswirkungen auf alltägliche Lebensverrichtungen sind Rückfragen an die medizinische Fachperson nicht nur zulässig, sondern notwendig. Weiter sind die Angaben der Hilfe leistenden Person, regelmässig der Eltern, zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext muss schliesslich plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sowie den tatbeständlichen Erfordernissen der dauernden persönlichen Überwachung und der Pflege sein. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigenden Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 130 V 61 E. 6.2 S. 62 f.).

5.2.
Der gestützt auf die am 15. Juli 2025 an Ort und Stelle gewonnenen Erkenntnisse verfasste Abklärungsbericht vom 21. Juli 2025 (VB 43) wurde durch eine qualifizierte Abklärungsfachfrau erstellt, welche die Beschwerdeführerin nicht zum ersten Mal besucht hat. Sie hatte schon den ebenfalls auf einer Abklärung an Ort und Stelle beruhenden Abklärungsbericht vom 8. November 2023 erstellt (VB 21). Die Abklärung erfolgte in Anwesenheit der Beschwerdeführerin und deren Mutter und aufgrund der Angaben der Mutter sowie in Kenntnis und unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin (Aufmerksamkeitsstörung, Störung des Sozialverhaltens mit oppositionellem Verhalten [VB 41 S. 7]). Die Angaben im Bericht erscheinen hinreichend detailliert und sind nachvollziehbar. Der Abklärungsbericht vom 21. Juli 2025 genügt somit – unter Berücksichtigung der ergänzenden Stellungnahme vom 1. Oktober 2025 (VB 54) – prinzipiell den erwähnten rechtsprechungsgemässen Vorgaben (vgl. E. 5.1. hiervor), womit ihm grundsätzlich Beweiswert zukommt.

6.
6.1.
Unbestritten und anhand der Aktenlage ausgewiesen ist, dass die Beschwerdeführerin in den drei täglichen Bereichen "An-/Auskleiden", "Körperpflege" und (ab Juli 2024) "Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte" auf regelmässige und nicht altersgemässe Dritthilfe angewiesen ist. Die Beschwerdeführerin bringt jedoch vor, dass sie auch in den Bereichen "Essen" und "Verrichten der Notdurft" auf Dritthilfe angewiesen sei (Beschwerde S. 5 ff.).

6.2.
6.2.1.
Betreffend die alltägliche Lebensverrichtung Essen liegt Hilflosigkeit vor, wenn die versicherte Person zwar selber essen, dies jedoch nur auf eine nicht übliche Art und Weise ausführen kann (z. B. wenn sie die Speisen nicht zerkleinern oder nur mit den Fingern zum Mund führen kann; Urteil des Bundesgerichts 8C_728/2010 vom 28. Januar 2011 E. 2.4). In diesen Fällen ermöglicht die Hilfe einer anderen Person, die Verrichtung den üblichen Gepflogenheiten entsprechend auszuführen (KSH Rz. 2036 mit Verweis auf BGE 106 V 153 und BGE 121 V 88).

6.2.2.
In der Beschwerde wird geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin einerseits morgens bis zur Wirkung des Ritalins derart abgelenkt sei, dass eine selbständige Nahrungsaufnahme verunmöglicht werde. Andererseits gehöre zu den Nebenwirkungen von Ritalin u.a. ein verminderter Appetit sowie ein Gewichtsverlust, weshalb bei jeder Mahlzeit die Nahrungsaufnahme unterstützt werden müsse. Die Mutter müsse die Nahrungs-

aufnahme zwingend kontrollieren und die Beschwerdeführerin sogar füttern, damit diese überhaupt etwas zu sich nehme (Beschwerde S. 6 f.).

6.2.3.
Die Beschwerdeführerin kann selbständig mit Besteck essen. Es ist allerdings nachvollziehbar, dass sie infolge der Wirkungen des Ritalins auf Aufforderungen zum Essen angewiesen ist. Demnach bedarf die Beschwerdeführerin im Bereich "Essen" der indirekten Dritthilfe (vgl. E. 3.1.4. hiervor). Im Rahmen der Abklärung vom 8. November 2023 hatte die Mutter der Beschwerdeführerin angegeben, dass diese abends mehrmals zum Essen aufgefordert werden und darauf geachtet werden müsse, dass sie genug esse (VB 21 S. 6). In der Anmeldung auf Hilflosenentschädigung vom 15. April 2025 machte die Mutter der Beschwerdeführerin geltend, dass die Situation mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf bereits seit Januar 2022 bestehe (VB 40 S. 62), obwohl ein solcher damals nicht ausgewiesen war (VB 21 S. 6). Auch aufgrund der Schilderungen der Mutter der Beschwerdeführerin im Rahmen der Abklärung vom 15. Juli 2025 (VB 43 S. 7) ist keine wesentliche Änderung im Tagesablauf ersichtlich, welcher den signifikant erhöhten Unterstützungsbedarf erklären könnte. Bereits bei der Abklärung vom 8. November 2023 gab die Mutter der Beschwerdeführerin am Morgen, bevor das Ritalin wirkte, die Nahrung (damals ein Joghurt) ein (VB 21 S. 6). Aus den medizinischen Akten geht denn auch nicht hervor und in der Beschwerde wird nicht näher ausgeführt, inwiefern sich der Zustand der Beschwerdeführerin inzwischen derart verschlechtert haben sollte, dass diese nun bei jeder Mahlzeit eine intensive Begleitung und Unterstützung benötigt. Die medikamentöse Behandlung mit Ritalin wurde bereits am 22. Mai 2023 begonnen (VB 41 S. 17) und eine Erhöhung der Medikamentendosis auf 60 mg Ritalin (Beschwerde S. 3) ist in den Akten nicht ausgewiesen (VB 41 S. 8, 10, VB 37 S. 16 f.). Eine Verschlechterung der gesundheitlichen Problematik der Beschwerdeführerin kontrastiert auch zum IV-Schulbericht vom 30. April 2025, worin über Fortschritte der Beschwerdeführerin berichtet wird – das familiäre Privatleben sei anscheinend gut organisiert und laufe, die Beschwerdeführerin habe die Sozialkompetenz verbessern können (VB 35 S. 2 f.; vgl. auch Schulbericht vom 14. Mai 2025 in VB 38 S. 1 ff.). Aufgrund dessen ist – trotz der Angaben der Mutter der Beschwerdeführerin in der Anmeldung vom 15. April 2025 (VB 30 S. 4 f.) und in der Beschwerde vom 13. November 2025 – davon auszugehen, dass die Aufforderungen keine derartige Intensität erreichen (bzw. seit der Verfügung vom 1. Dezember 2023 erreicht haben), dass von einer Verschlechterung und insbesondere auch im Vergleich mit gleichaltrigen Kindern von einer erheblichen Dritthilfe gesprochen werden muss. Sodann handelt es sich beim gelegentlich notwendigen Füttern der Beschwerdeführerin nicht um eine regelmässige Dritthilfe, da diese nicht täglich benötigt wird. Demnach ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin eine Dritthilfe im Bereich "Essen" nicht anerkannt hat.

6.3.
6.3.1.
Hinsichtlich der "Verrichtung der Notdurft" liegt Hilflosigkeit vor, wenn die versicherte Person für die Körperreinigung bzw. das Überprüfen der Reinlichkeit, für das Ordnen der Kleider oder für das Absitzen auf die bzw. das Wiederaufstehen von der Toilette der Hilfe und Begleitung Dritter bedarf (BGE 121 V 88 E. 6 S. 93 ff.; KSH Rz. 2046).

6.3.2.
In der Beschwerde wird vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin sich jeden Morgen nach dem Aufstehen einkote und einnässe. Sie benötige dann Hilfe bei der Reinigung, da sie selbst nicht in der Lage sei, diese Schritte eigenständig auszuführen (Beschwerde S. 7 f.; vgl. auch VB 30 S. 6).

6.3.3.
Hinsichtlich der Hilflosigkeit im Bereich "Verrichten der Notdurft" wegen des angegebenen Einkotens/Einnässens und daraufhin erforderlichen Körperreinigung durch die Mutter der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass diese (bereits) im Abklärungsbericht vom 8. November 2023 angegeben hatte, dass das Einkoten häufig vorkomme, es aber wieder Phasen ohne diesbezügliche Probleme gebe (VB 21 S. 8). Im Untersuchungsbericht vom 16. August 2023 über die teilstationäre Behandlung der Beschwerdeführerin vom 11. April 2023 bis 26. Juli 2023 durch die C._____ wurde ein Einnässen und Einkoten tagsüber lediglich im Zusammenhang mit Stresssituationen erwähnt und festgehalten, dass sich im klinischen Alltag keine Hinweise dafür fänden (VB 41 S. 14). Demnach hatte die Mutter der Beschwerdeführerin bereits am 8. November 2023 ein häufiges Einkoten geltend gemacht, was schon damals nicht bestätigt werden konnte. In der Anmeldung für Hilflosenentschädigung vom 15. April 2025 machte die Mutter der Beschwerdeführerin geltend, dass ein Einkoten 2-3 mal pro Tag (ab Januar 2022) vorkomme (VB 30 S. 6). Abgesehen von den Angaben der Mutter der Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin am 15. Juli 2025 finden sich in den Akten jedoch keine Hinweise darauf, dass die Häufigkeit des Einkotens bzw. der entsprechende Reinigungsbedarf (seit 1 ½ Jahren, VB 43 S. 10) zugenommen hätte. Zwar wurde im Arztbericht vom 7. Juni 2025 festgehalten, dass das Einkoten in Klinikberichten angegeben werde (VB 41 S. 8), in den Verlaufsberichten der C._____ vom 22. Januar 2024 (VB 37 S. 13 ff.) und 17. Mai 2024 (VB 41 S. 9 ff.) finden sich jedoch keine diesbezüglichen Erwähnungen. Insbesondere wird eine solche Problematik im Verlaufsbericht der C._____ vom 27. Mai 2024 nicht einmal erwähnt und die psychiatrische Einzeltherapie wurde eingestellt (VB 41 S. 9 ff.). Überdies wurde im Schulbericht vom 14. Mai 2025 angegeben, dass ein Einkoten nur ab und zu (immer seltener) vorkomme (VB 38 S. 2), was eher für eine Verbesserung spricht. Demnach kann nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer Verschlechterung im Bereich dieser Lebensverrichtung ausgegangen werden. Die für einen Anspruch

vorausgesetzte Regelmässigkeit im Sinne eines (potentiell) täglichen Bedarfs der Dritthilfe (vgl. E. 3.1.4. hiervor) ist daher – wie im Abklärungsbericht vom 15. Juli 2025 festgehalten (VB 43 S. 10) – nicht ausgewiesen bzw. eine Dritthilfe nur punktuell notwendig. Diese ist im Rahmen der von den Eltern zu erbringenden Dritthilfe (Schadenminderungspflicht) zu leisten, ohne dass hierdurch eine Hilflosigkeit begründet würde.

7.
Insgesamt sind damit der schlüssige und nachvollziehbare Abklärungsbericht vom 21. Juli 2025 (VB 43) sowie die ergänzende Stellungnahme vom 1. Oktober 2025 (VB 54) eine geeignete Grundlage für den Entscheid über den weiteren Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hilflosenentschädigung, weshalb darauf abzustellen ist. Eine Verschlechterung in den Lebensverrichtungen "Essen" und "Verrichten der Notdurft" ist seit der Verfügung vom 1. Dezember 2023 nicht ausgewiesen. In antizipierter Beweiswürdigung rechtfertigen sich keine weiteren Abklärungen, da davon keine neuen anspruchsbeeinflussenden Erkenntnisse zu erwarten sind (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236; 124 V 90 E. 4b S. 94). Folglich ist gestützt auf die Ergebnisse der Abklärungen der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin weiter in den drei Bereichen "An-/Auskleiden", "Körperpflege" und (ab Juli 2024) "Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte" auf regelmässige und nicht altersgemässe Dritthilfe angewiesen ist. Entsprechend besteht für die Beschwerdeführerin weiterhin (lediglich) ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung aufgrund einer leichten Hilflosigkeit (vgl. E. 3.1.2. hiervor).

8.
8.1.
Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

8.2.
Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 400.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

8.3.
Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Die Verfahrenskosten von Fr. 400.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 21. September 2026

Versicherungsgericht des Kantons Aargau
3. Kammer

Die Präsidentin:	Der Gerichtsschreiber:
Gössi	Weishaupt